

Menschen mit Behinderung in der Strafjustiz sowie im Recht in Zusammenhang mit Aktionen

A. Strafjustiz

Vorab ist festzuhalten, dass das Strafverfahrensrecht den Begriff „Menschen mit Behinderung“ (MmB) nicht kennt, ebenso wenig das Konzept der Assistenz aus dem Sozialrecht (SGB IX). Im Strafverfahrensrecht (StPO) sind an unterschiedlichen Stellen Regelungen zum Umgang mit hör-, seh- und sprachbehinderten Menschen vorhanden, unter anderem haben sie einen Anspruch auf Pflichtverteidigung. Regelungen zur Verständigung vor Gericht mit hör-, sprach- und sehbehinderten finden sich außerdem im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) geben vor, das MmB mit besonderer Rücksicht auf ihre Belange zu begegnen ist. Auf diese Richtlinien können aber Betroffene keine Ansprüche stützen.

Soweit Ansprüche geltend gemacht werden, die weder in der Strafprozessordnung, noch im Gerichtsverfassungsgesetz schriftlich niedergelegt sind, müssen die MmB diese daher auf das Verbot der Benachteiligung aus Art. 3 Abs. 3 GG, das Recht aus Art. 1 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip, nicht zum „Objekt“ des Verfahrens gemacht zu werden, sowie auf die Verfahrensrechte aus Art. 19 Abs. 4 und 103 Abs. 1 GG, das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK und – insbesondere – Art. 13 UN-BRK stützen.

Wegen der besonderen Bedeutung von Art. 13 Abs. 1 UN-BRK in diesem Zusammenhang hier dessen Wortlaut:

Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

Die UN-BRK wird als völkerrechtlicher Vertrag im Range eines Bundesgesetzes eingeordnet und ist daher eine unmittelbare Rechtsgrundlage für Ansprüche.

Eine unmittelbare Rechtsgrundlage gegenüber der Strafjustiz als Trägerin hoheitlicher Gewalt ist auch § 7 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG):

(1) Ein Träger öffentlicher Gewalt darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. [...] Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

Aus Gerichtsurteilen ergibt sich, dass Gerichte bislang sehr unterschiedlich mit den Belangen von MmB umgehen. Teilweise wird zum Beispiel anerkannt, dass zur Verständigung vor Gericht Kommunikationsshelfer*innen hinzugezogen werden, teilweise wird angenommen, dass eine eigene „Übersetzung“ für Angeklagte nicht notwendig ist, wenn diese anwaltlich vertreten sind.

Im Folgenden wird zu den einzelnen für MmB in Bezug auf Strafverfahren relevanten Fragestellungen dargestellt, welche gesetzlichen Regelungen es gibt und auf welche Grundsätze weitergehende Ansprüche gestützt werden können. In Fällen, wo dies wichtig erscheint, wird erläutert, wie Gerichte und Rechtswissenschaftler*innen die Fragen bewerten.

Eine abschließende Vorbemerkung: Der Umgang der Strafjustiz mit MmB ist geprägt von einem überholten Bild von MmB als nicht autonom und verantwortlich handelnden Menschen. Dies spiegelt sich wieder in ihrer Bewertung als „schuldunfähig“ oder darin, dass angenommen wird, dass ihre Entscheidungsmacht durch die Entscheidung eine*r Pflichtverteidiger*in ersetzt werden kann.

Als schlechtes Beispiel ist hier eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1995 zu zitieren, das sich mit der Frage zu befassen hatte, ob ein Angeklagter, der kognitiv nicht dazu in der Lage war, dem Verfahren zu folgen, als verhandlungsunfähig einzustufen gewesen sei. In diesem Zusammenhang äußerte das BVerfG: *„Der Verteidiger ist nach der Strafprozessordnung in weitem Umfang zur Wahrnehmung von Verteidigungsrechten des Angeklagten aus eigener Initiative ermächtigt; er bedarf nicht stets der ausdrücklichen Zustimmung des Angeklagten, kann vielmehr zur Wahrung von dessen objektiven Verteidigungsinteressen vielfach - etwa bei der Stellung von Beweisanträgen - sogar gegen den Willen des Angeklagten handeln. Vor diesem Hintergrund erscheint es - auch aus verfassungsrechtlicher Sicht - nicht notwendig, Verhandlungsunfähigkeit anzunehmen, wenn der Angeklagte durch den Rat und den Beistand seines Verteidigers ausreichend in die Lage versetzt wird, seine Verfahrensrechte aufgrund eigenen Willensentschlusses entweder selbst oder durch seinen Verteidiger auszuüben.“* (BVerfG, 24.02.1995, 2 BvR 345/95, Rn. 31)

Eine Ersetzung der Ermittlung des eigenen Willens der/des Angeklagten durch eine „objektive Bestimmung“ von deren/dessen Interessen durch eine*n Verteidiger*in ist mit dem modernen Verständnis der Teilhabe, wie es sich in Art. 13 UN-BRK findet, nicht in Übereinstimmung zu bringen. In Bezug auf alle Rechte und Pflichten im Strafjustizsystem muss gelten, dass jegliche Beeinträchtigungen von MmB durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen, so dass sie stets ihrem wahren Willen entsprechend im Verfahren ggfalls über Mittler*innen, aber selbst agieren können. Diese Rechtsposition muss aber im Einzelfall erkämpft werden.

- **Verhandlung**

- Ort/Art der Verhandlung
- Anwesenheitspflicht für MmB?

Im Strafverfahrensrecht ist der Grundsatz verankert, dass es keine Verhandlung ohne die/den Angeklagte*n gibt (§ 230 StPO). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind folgende:

- Es kann ohne die/den Angeklagte*n weiterverhandelt werden, wenn die/der Angeklagte zu Beginn anwesend war und die Möglichkeit hatte, sich zur Anklage zu äußern (§ 231 StPO).
- Es kann ohne die/den Angeklagte*n verhandelt werden, wenn eine bestimmte Strafhöhe nicht überschritten wird (Geldstrafe in Höhe von 180 Tagessätze) und die/der Angeklagte in der Ladung zu der Gerichtsverhandlung darauf hingewiesen wurde, dass ohne sie/ihn verhandelt werden kann (§ 232 StPO).

- Eine weitere Variante ist das Strafbefehlsverfahren, in dem es nur dann eine Hauptverhandlung gibt, wenn die/der Angeklagte den per Post zugesandten Strafbefehl nicht als Verurteilung akzeptiert, sondern Einspruch dagegen einlegt. Im Strafbefehlsverfahren können so, ohne dass es eine Hauptverhandlung gibt, Strafen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung und unbegrenzt hohe Geldstrafen verhängt werden (§ 407 ff StGB). Wenn es nach einem Einspruch eine Hauptverhandlung gibt, kann sich die/der Angeklagte durch eine*n Verteidiger*in vertreten lassen (§ 420 StGB), allerdings ordnen Richter*innen trotzdem oft an, dass Angeklagte „persönlich erscheinen“ müssen.

- Das zuständige Gericht kann nach § 233 Abs 2 StPO die/den Angeklagte*n von der Pflicht zur Anwesenheit entbinden und anordnen, dass die Möglichkeit, sich zur Anklage zu äußern (siehe oben: § 231 StPO) durch eine*n beauftragte*n Richter*in an einem anderen Ort gewährt wird.

- In einer Hauptverhandlung im Berufungsverfahren können sich Angeklagte durch Verteidiger*innen vertreten lassen (§ 329 Abs. 2 StPO). Auch hier gilt, dass das Gericht aber das „persönliche Erscheinen“ anordnen kann. Wenn ein*e Angeklagte*r entgegen einer entsprechenden Anordnung nicht erscheint, wird die Berufung verworfen (§ 329 Abs. 4 StPO).

- Anspruch auf Verhandlung am Wohnort, wenn MmB nur eingeschränkt reisefähig bzw Reise mit enormem Aufwand verbunden? Videoverhandlung?

Es gibt keinen Anspruch darauf, dass die Verhandlung am Wohnort der/des Angeklagten stattfindet. Eine Verhandlung, an der die/der Angeklagte per Video teilnimmt, ist im deutschen Strafprozess nicht vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem sozialgerichtlichen Verfahren ein Recht auf Online-Verhandlung abgelehnt, mit der Begründung, dass der Betroffene sich durch eine andere Person hätte vertreten lassen können (BVerfG, 27.11.2018, 1 BvR 957/18).

In der Strafprozessordnung ist aber die Möglichkeit enthalten, dass das zuständige Gericht das Verfahren an das Gericht des Wohnsitzes der/des Angeklagten abgibt (§§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 8 StPO). Ein Antrag auf Abgabe kann durch die/den Angeklagten gestellt werden. Zur Begründung kann auf § 7 Abs. 1 und 2 BGG und zusätzlich die Rechte aus der UN-BRK und gegebenenfalls aus der EMRK und dem GG auf Gleichbehandlung und effektive Verteidigung zurückgegriffen werden.

- Wenn persönliches Erscheinen angeordnet und andere Form der Verhandlung nicht möglich, Kostenübernahme für barrierefreies Hotelzimmer (als Ausgleich der Behinderung)? Wären das Verfahrenskosten?

Grundsätzlich müssen Angeklagte ihre eigenen und die Verfahrenskosten eines Strafverfahrens selbst tragen. Das bedeutet auch, dass Anreise- und Übernachtungskosten selbst getragen werden müssen. Nur in Fällen von Freispruch und in manchen Fällen einer Einstellung ohne Auflagen trägt die gesamten Kosten die Staatskasse.

In Fällen, in denen Angeklagte solche Reise-Kosten nicht aufbringen können, weil sie mittellos sind, können sie bereits im Vorhinein einen Antrag auf Gewährung von Mitteln stellen. Dies ist in der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Reiseentschädigungen geregelt, danach gehören zu den Reisekosten neben den Fahrtkosten gegebenenfalls auch Übernachtungskosten und die Reisekosten für eine notwendige Begleitperson.

Für die Höhe der Übernachtungskosten verweist die Verwaltungsvorschrift auf JVEG und BRKG, wonach ohne weiteres pauschal 20 Euro erstattet werden und höhere Übernachtungskosten, „soweit sie notwendig sind“. In Fällen, in denen MmB ein barrierefreies und daher teureres Hotelzimmer benötigen, müssen sie daher die Notwendigkeit begründen.

In Fällen, in denen angeklagte MmB nicht mittellos sind, kann ein auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und Art. 13 UN-BRK gestützter Antrag gestellt werden, die im Vergleich zu einem nicht barrierefreien Hotelzimmer überschießenden Kosten als Kosten der Staatskasse zu titulieren. Beispiele, dass Angeklagten solche Kosten erstattet wurden, gibt es aber bislang nicht.

- Unterstützung bei Verhandlung
- Was für Formen der Unterstützung sind im Allgemeinen möglich, mit welchen Rechten und Pflichten?

Nach dem Gesetz ist als Möglichkeit der Unterstützung vorgesehen, durch einen Beistand unterstützt zu werden sowie sich in verschiedener Form der Kommunikationsmittlung und/oder einer/s Verteidiger*in zu bedienen.

Vorab werden kurz die wichtigsten Rechte und Pflichten von Angeklagten im Strafprozess dargestellt, bei deren Ausübung MmB theoretisch Unterstützung benötigen könnten.

Während keines Zeitpunkts des Verfahrens gibt es eine Pflicht von Beschuldigten, Angaben zur Sache zu machen. Es gibt aber das Recht, sich zu äußern.

Vor der Hauptverhandlung gibt es das Recht auf Akteneinsicht. Es kann bereits in diesem Verfahrensstadium beantragt werden, das Verfahren zu beenden (durch Einstellung oder Nichteröffnung). Die wichtigste Pflicht vor der Hauptverhandlung ist es, gegen einen schriftlichen Strafbefehl fristgemäß Einspruch einzulegen, wenn die/der Betroffene die Verurteilung nicht akzeptieren will. Dieser Einspruch kann schriftlich oder („zu Protokoll“) durch eine Erklärung vor Ort bei der Geschäftsstelle des Gerichts eingelegt werden.

In der Hauptverhandlung haben Angeklagte die Pflicht, Angaben zur Person zu machen. Die Rechte sind ein eigenes Fragerecht gegenüber Zeug*innen und Sachverständigen, das Recht, Beweisanträge, Befangenheitsanträge und sonstige Anträge (zum Beispiel zur Sitzordnung) zu stellen, nach jeder Beweiserhebung Erklärungen zu dem erhobenen Beweis abzugeben und selbst ein Plädoyer zu halten. Angeklagten muss außerdem nach den Plädoyers das „letzte Wort“ gewährt werden.

Angeklagte haben außerdem das Recht, gegen bestimmte Entscheidungen von Gerichten Beschwerde einzulegen. Wenn sie eine Verurteilung nicht akzeptieren wollen, können sie ein Rechtsmittel einlegen (Berufung/Revision).

Im Licht der UN-BRK betrachtet müssen MmB in die Lage versetzt werden, alle Rechte und Pflichten selbst wahrnehmen zu können. Das bedeutet nicht nur, dass ihnen ermöglicht wird, die entsprechenden Erklärungen in einer ihnen zugänglichen Weise der Kommunikation abgeben zu können, sondern auch die Entscheidung, ob und wie sie bestimmte Rechte wahrnehmen wollen, selbst zu treffen.

- Beistand

Nach § 149 StPO haben gesetzliche Vertreter*innen wie Ehegatt*innen/Lebenspartner*innen das Recht, als so genannter Beistand an Hauptverhandlungen teilzunehmen, und sie müssen auf Verlangen des Angeklagten angehört werden.

Hierzu ist aber Folgendes festzuhalten: Der Begriff „gesetzliche Vertreter“ meint nur Personen, die nach dem Gesetz andere Personen handeln dürfen, also zum Beispiel Eltern eines minderjährigen Kindes. Eine Anordnung einer Betreuung gemäß § 1814 ff BGB ist kein Fall einer derartigen „gesetzlichen Vertretung“. Eine Vertretung im Strafverfahren ist kein Aufgabenbereich, in der eine Betreuung angeordnet werden darf. Es handelt sich um eine höchstpersönliche Angelegenheit wie das Wahlrecht oder die Eheschließung.

In anderen Verfahrensgesetzen sind Regelungen getroffen worden, wonach eine Person eine andere im Verfahren (z.B. § 57 ZPO, § 16 VwVfG, § 15 SGB X, § 81 AO) vertreten kann, in der StPO gibt es keine derartige Regelung.

Das bedeutet: Betreuer*innen dürfen an Strafprozessen nur als Zuschauer*innen teilnehmen und können keine rechtlich wirksamen Handlungen für die/den Angeklagte*n vornehmen. Daher kann auch nicht als Argument gegen die Bestellung einer/eines Pflichtverteidiger*in eingewandt werden, dass die/der Betreuer die „Fähigkeit zur Selbstverteidigung“ hätte, es kommt auf die Verteidigungsfähigkeit der/des Betreuten an (LG Koblenz, 12 Qs 15/20, 18.03.2020, Rn. 10; LG Oldenburg, 2 Qs 254/16, 12.07.16, Rn. 8 – zur Pflichtverteidigung allgemein siehe unten). Für Assistent*innen gilt dasselbe.

Die Kosten für die Begleitung der MmB zum Gericht durch Assistent*innen müssten als Kosten für Leistungen für die persönliche Lebensplanung beziehungsweise die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben gemäß § 78 Abs. 1 SGB IX gelten. Jedenfalls Leistungsberechtigte mit Hör- und Sprachbehinderungen müssen die Begleitung als Leistung zum Zweck der Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass nach § 82 SGB IX abrechnen können. Sofern die Assistent*innen von Seiten des Gerichts als Kommunikationsmittler*innen in Anspruch genommen werden, kann ein Antrag auf Kostenersatz gestellt werden. Speziell auf diesen Fall zugeschnittene rechtliche Regelungen gibt es (noch) nicht (siehe unten).

- Kommunikationsmittlung

Wichtigster Punkt zur Gewährleistung dessen, dass Angeklagte ihre Rechte und Pflichten selbst wahrnehmen können, ist die Gewährleistung von Kommunikationsmittlung für MmB, die anders kommunizieren als über für das Gericht ohne weiteres verständlich gesprochene Sprache oder Schrift.

Den Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zum Anspruch nicht deutschsprachiger Angeklagter wie folgt formuliert: Das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet, dass Angeklagte in die Lage versetzt werden müssen, die sie betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge zu verstehen und sich im Verfahren verständlich zu machen (BVerfG, 17.05.1983 -2 BvR 731/80). Es sei Ausprägung einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung, dass ein der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtiger Angeklagter in einem Strafverfahren nicht zu einem unverstandenen Objekt des Verfahrens herabgewürdigt werden dürfe.

Für Ansprüche auf Kommunikationsmittlung für MmB im Strafverfahren gibt es verschiedene gesetzliche Grundlagen, jedoch nicht in der StPO. Hier ist als Anspruch für Angeklagte nur geregelt, dass für „der Gerichtssprache nicht mächtige“ Angeklagte die Plädoyers am Ende des Verfahrens übersetzt werden müssen (§ 259 StPO). Diese Norm zielt ersichtlich auf Personen, die nicht Deutsch sprechen, nicht MmB, die zwar des Deutschen mächtig sind, sich aber anders äußern als durch gesprochene oder geschriebene Sprache, die für das Gericht verständlich ist.

Die für MmB als Angeklagte relevanten Normen für einen Anspruch auf Kommunikationsmittlung sind §§ 186 und 191 a GVG. Sie gelten für Menschen mit Hör-/Sprach- und/oder Sehbehinderung. Es sind danach viele Varianten der Sprachmittlung grundsätzlich zulässig, also Gebärdensprachen-Dolmetscher*innen, Übertragung in Brailleschrift oder auch bei Menschen mit Spastik eine Kommunikationsmittlung über eine Person, die deren Äußerungen übersetzt.

Sofern die Regelungen der §§ 186, 191 a GVG in für MmB ungünstiger Weise ausgelegt werden, kann neben Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 13 UN-BRK mit Art. 6 Abs. 3 EMRK argumentiert werden. Nach Nr. 5 haben Angeklagte einen Anspruch auf Unterstützung durch eine*n Dolmetscher*in, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht verstehen oder sprechen und nach Nr. 1 müssen sie innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet werden.

§ 186 GVG gilt für hör- oder sprachbehinderten Menschen. Unter dem Begriff hör- und sprachbehinderte Menschen werden Menschen verstanden, deren Fähigkeit zu sprechen bzw. das gesprochene Wort akustisch wahrzunehmen dauernd oder zeitweilig aufgehoben oder so eingeschränkt ist, dass eine Verständigung durch Sprechen oder Hören mit den anderen Verfahrensbeteiligten nicht möglich ist. Es sind auch solche Sprachstörungen erfasst, die auf der besonderen Anspannung in einer Vernehmungssituation beruhen (GVG-Kommentar Kissel/Mayer, 10. Aufl. 2021, § 186 Rn. 3; KK-StPO/Diemer, 9. Aufl. 2023, GVG § 186 Rn. 1). Menschen, denen die wörtliche Ausdrucksfähigkeit fehlt, sind zwar nicht ausdrücklich genannt, werden aber dennoch von den Vorschriften erfasst. Diese Personen können wählen, ob sie sich mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person mit dem Gericht verständigen wollen. Wenn die Variante „mit Hilfe einer Person“ ausgewählt wird, muss das Gericht diese hinzuziehen. Bei der Variante „mündliche und schriftliche Verständigung“ muss das Gericht geeignete technische Hilfsmittel bereitstellen.

Durch den Wortlaut „mit Hilfe einer Person“ ist explizit klar gestellt, dass der Kreis dieser Personen nicht auf so genannte vereidigte Dolmetscher*innen beschränkt ist. Die MmB dürfen jede Person benennen, die die Verständigung ermöglichen kann, diese muss auch nicht sonst in einem rechtlichen Verhältnis mit der/dem Angeklagten stehen (als Assistent*in oder Betreuer*in). In einer Entscheidung zur Heranziehung einer Vertrauensperson als Kommunikationsmittlerin für eine Zeugin hat der BGH zum einen darauf hingewiesen, dass bereits während der Entwurfsphase des Gerichtsverfassungsgesetz gesehen wurde, dass eine solche Einbeziehung von anderen Kommunikationsmittler*innen als Dolmetscher*innen für die Übersetzung aus der und in die deutsche Sprache notwendig sein könnte. Gleichzeitig hat der BGH in dieser Entscheidung statuiert, dass es im Ermessen der Gerichte stünde, ob sie solche Vertrauenspersonen wie vereidigte Dolmetscher*innen „verpflichten“, um „eine Garantie für die Zuverlässigkeit der Übertragung oder Auskunft zu gewinnen“ (BGH, 4 StR 23/97, 24.04.1997, Rn. 19 f unter Verweis auf Hahn, Die gesamten Materialien zu dem GVG 2. Aufl. 1883, 1. Abt., S. 351, und eine Entscheidung des Reichsgerichts: RGSt 33, 181, 182).

Mit einem entsprechenden „Dolmetschereid“ wie er für Dolmetscher*innen für der deutschen Sprache nicht mächtige Angeklagte in § 189 Abs. 1 GVG geregelt ist, nämlich, dass er/sie „treu und gewissenhaft“ übertragen werde, ist daher in Einzelfällen zu rechnen.

In welcher Form die MmB mit ihren Kommunikationsmittler*innen kommunizieren, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. In der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 186 GVG steht (BT-Drs. 14/2966, S. 40): *„Als Sprachmittler kommen nicht nur Gebärden-, Schrift- oder Oraldolmetscher in Betracht. Vielmehr kann die Verständigung auch mit Hilfe anderer, dem behinderten Menschen vertrauten Personen, die z. B. lautsprachbegleitende Gebärden, das Lormen oder die Methode der „gestützten Kommunikation“ beherrschen, ohne formelle Dolmetscherfunktion erfolgen.“*

So haben Gerichte zum Beispiel entschieden, dass auch nonverbale Kommunikationsfähigkeiten zu nutzen sind (BGH 27.6.18 – XII ZB 601/17, Rn. 11) und auch Mischformen gewählt werden können, zum Beispiel dass längere Texte schriftlich verfasst werden und Fragen durch Nicken oder Kopfschütteln beantwortet werden (BGHSt 13, 366 = NJW 60, 584). In einer Entscheidung in einem sozialgerichtlichen Verfahren wurde zum Beispiel eine Kommunikationsmittlung wie folgt beschrieben (LSG Baden-Württemberg, 12.12.2005, 4 Sa 44/05, Rn. 37): *„Die Verständigung erfolgte in der Berufungsverhandlung dergestalt, dass sich der Kläger entweder der Kommunikationshelferin oder seinem Prozessbevollmächtigten zuneigte, um sich die von den anderen Prozessbeteiligten gesprochenen Worte nochmals mitteilen zu lassen. Die Sprachvermittlung erfolgte nicht im Wege der Gebärdensprache oder des sogenannten Lormens (beide Kommunikationsformen beherrscht der Kläger nach Mitteilung der Kommunikationshelferin nicht), sondern durch schlichte Wiederholung der gesprochenen Worte.“*

Eine Rechtsverordnung über die Einzelheiten der Übersetzungsmodalitäten und ggf. Einschränkungen des Anspruchsumfangs auf Zugänglichmachung wurde zwar bei der Änderung des § 186 GVG beschlossen, existiert aber bisher noch nicht.

Allerdings gibt es in § 186 Abs. 2 GVG eine Einschränkung in der Wahl des Mittels: Das Gericht kann sich an Stelle der/des Angeklagten auch gegen das von dieser/m gewählte Verständigungsmittel entscheiden, wenn es der Ansicht ist, dass die Verständigung nicht ausreichend ist oder das gewählte Mittel „unverhältnismäßig aufwändig“ ist. Das Gericht ist aber bei der Bestimmung des Mittels nicht frei, vor allem darf es nicht die Benutzung eines technischen Mittels (z.B. Hörgeräts) erzwingen (GVG-Kommentar Kissel/Mayer, 10. Aufl. 2021, § 186 Rn. 13). Grundsätzlich gilt, dass der mit der Hinzuziehung von Sprachmittlern oder dem Einsatz technischer Hilfsmittel verbundene Aufwand als solcher nur im Ausnahmefall als unverhältnismäßig angesehen werden kann (BT-Drs. 14/2966, S. 41).

Eine entsprechende Anordnung des Gerichts zum Verständigungsmittel ist eine so genannte Maßnahme der Prozessleitung und nicht mit einer Beschwerde angreifbar. Wenn ein Gericht eine entsprechende Maßnahme ungerechtfertigt trifft, ist die einzige Möglichkeit, dies zu rügen, die Revision. In der Revision muss dann gerügt werden, dass mit der Entscheidung eine Verletzung von Rechten (z.B. des rechtlichen Gehörs, auf effektive Verteidigung) der verurteilten Person einher ging und die Verurteilung auf diesem Fehler beruht. Dies ist sehr schwierig darzulegen. Daher ist es sehr wichtig, durch eigene Anträge darauf Einfluss zu nehmen, dass erst gar keine falsche Entscheidung des Gerichts über das Verständigungsmittel ergeht.

Andere Einschränkungen oder genauere Vorgaben könnten sich in Zukunft aus einer Rechtsverordnung ergeben, deren Erlass in § 186 Abs. 3 GVG vorgesehen ist, die aber bislang nicht existiert.

§ 191 a GVG gilt für blinde oder sehbehinderte Personen. Das meint Personen, deren Sehvermögen ausgeschlossen oder so weit eingeschränkt ist, dass sie das in normaler Größe und Schriftart geschriebene Wort auch bei Benutzung gängiger Hilfsmittel (Brille, Lupe usw.) nicht mehr zuverlässig wahrnehmen können (GVG-Kommentar Kissel/Mayer, 10. Aufl. 2021, § 191a Rn. 3). Sie dürfen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen und ihnen müssen die Dokumente im Verfahren sowie die Akteneinsicht ebenfalls in dieser für sie wahrnehmbaren Form übermittelt werden. Es besteht insofern ein Wahlrecht zwischen den in der sogenannten Zugänglichmachungsverordnung (ZMV) vorgesehenen Formen: schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder auch fernmündlich und jede sonstige geeignete Form (§§ 3, 6 ZMV).

Diesen Anspruch auf geeignete Zugänglichmachung können blinde und sehbehinderte Personen in jedem Abschnitt des Verfahrens geltend machen. Die Gerichte (oder im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft und bei Vollstreckungsverfahren die Vollstreckungsbehörden) müssen gemäß § 4 Abs. 2 ZMV darauf hinweisen, dass dieser Anspruch besteht. Gleichzeitig sind nach § 5 S. 2 ZMV MmB verpflichtet, dem Gericht „unverzüglich“ die Behinderung und die Form mitzuteilen, in welcher die Dokumente zugänglich gemacht werden können. Deshalb sollte am besten bei der ersten Möglichkeit der Kommunikation in einem Verfahren (zum Beispiel als Antwort auf ein Anhörungsschreiben der Polizei) ein Antrag auf Zugänglichmachung gestellt werden und mitgeteilt werden, welche Form der Zugänglichmachung erwünscht ist.

Sollte aufgrund fehlender Zugänglichmachung eine Frist versäumt werden, kann ein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt werden.

Im GVG sind keine Regelungen zur Zugänglichmachung von Verfahrensinhalten für blinde und sehbehinderte Menschen in der Hauptverhandlung enthalten. Wenn (zu Beispiel Bilder oder Filme) als Beweise in Augenschein genommen werden und das Gericht nicht von selbst eine Zugänglichmachung (zum Beispiel durch Vorlesen oder Beschreiben) anordnet, muss ein Antrag gestellt werden, in dem auf die allgemeinen Verfahrensrechte (Recht auf effektive Verteidigung) und die UN-BRK zurückgegriffen werden muss.

Von den Vorschriften des GVG umfasst sind nur sensorische Behinderungen (BT-Drs. 14/2966, S. 40). Bei **kognitiven Behinderungen** muss auf die allgemeinen Rechte zurückgegriffen werden, die jedem Menschen gewährt werden, der einem Strafverfahren ausgesetzt ist und die sich speziell für MmB aus der UN-BRK ergeben. Es besteht daher ein Anspruch auf Zugänglichmachung, aber mangels gesetzlicher Vorgaben liegt die Wahl des Mittels der Zugänglichmachung beim Gericht und nicht bei den MmB (GVG-Kommentar Kissel/Mayer, 10. Aufl. 2021, § 186 Rn. 6).

Die Kosten für die Kommunikationsmittlung werden – auch im Fall der Verurteilung – vom Staat getragen (siehe Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz, Nr. 9005 Abs. 3 und 4). Ausnahmenvorschriften (§§ 464 c, 467 Abs. 2 S. 1 StPO) gelten nur für Fälle, in denen jemand schuldhaft unnötige Dolmetschkosten verursacht.

Die Höhe der Vergütung der Kommunikationsmittler*innen soll ebenfalls in der noch nicht existierenden Rechtsverordnung geregelt werden. Bislang gibt es keine Regelungen dazu. Daher kann entweder auf die Vorgaben für Dolmetscher*innen für Fremdsprachen zurückgegriffen werden (§ 9 Abs. 5 JVEG: 85 €/h) oder in Fällen, in denen Assistent*innen im Sinne des SGB IX tätig werden, auf deren üblichen Stundensatz. Nach der gesetzlichen Systematik sollten die Kosten für die Kommunikations-Mittlung entsprechend der Kosten für Fremdsprach-Dolmetscher*innen Kosten des Strafverfahrens sein, die die Justiz zu tragen hat, und also nicht über das persönliche Budget der MmB abgerechnet werden.

Abschließend ist festzuhalten: Ebenso wenig wie Betreuer*innen im Strafprozesses in Vertretung für Angeklagte handeln können, können dies Kommunikationsmittler*innen. Sie sind allein dazu da, die inhaltlichen und die Willens-Äußerungen der/des Angeklagten an das Gericht zu übermitteln.

- Verteidiger*in

In jedem Stadium des Verfahrens dürfen Angeklagte sich eine*r oder mehrerer Verteidiger*innen bedienen (§ 137 StPO). Insgesamt darf es nicht mehr als drei Verteidiger*innen geben.

Nach der StPO dürfen Verteidiger*innen in Vertretung für Angeklagte die oben aufgelisteten Rechte ausüben und Erklärungen abgeben. Ausnahmen sind die Angaben zur Person und das letzte Wort, die Angeklagte selbst tätigen müssen.

Die/der Verteidiger*in kann von der/dem Angeklagten selbst ausgewählt und beauftragt werden. Wenn diese Wahl-Verteidiger*in nicht im Sinne der/des Angeklagten handelt, kann die/der Angeklagte der/dem Verteidiger*in das Mandat wieder entziehen.

Auf ihren Antrag hin oder auf Anordnung des Gerichts auch gegen den Willen der Angeklagten können außerdem in bestimmten gesetzlich benannten Fällen Angeklagten sogenannte Pflicht-Verteidiger*innen beigeordnet werden (§ 140 StPO).

Hier gilt es zu beachten: Nach § 143 a Abs. 2 StPO kann so eine Pflichtverteidigung nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen beendet werden. Sehr wichtig ist es daher, in dem Fall, in dem ein Gericht schreibt, dass ein*e Pflichtverteidiger*in beigeordnet werden soll, ein*e selbst gewählte Verteidiger*in zu benennen, der/dem die/der Angeklagte vertraut.

Wenn es zu Konflikten mit einer Pflichtverteidiger*in kommt und diese gegen den Willen der/des Angeklagten handelt oder den Willen der/des Angeklagten erst gar nicht ermittelt, kann beantragt werden, die Bestellung der/des Pflichtverteidiger*in „wegen endgültiger Zerstörung des Vertrauensverhältnis“ oder mit dem Argument, dass keine angemessene Verteidigung des/der Angeklagten gewährleistet ist, aufzuheben. Wenn das Gericht dies ablehnt, besteht rechtlich nur die Möglichkeit, eine*n Wahlverteidiger*in an deren/dessen Stelle zu mandatieren. Dadurch entstehen dann sehr viel höhere Kosten, weil nicht nur die höheren Wahlverteidigungsgebühren, sondern auch bestimmte Gebühren doppelt bezahlt werden müssen (zu den Kosten der Verteidigung s.u.).

Daher ist wichtig zu wissen, dass nach Ansicht der Gerichte nicht schon die Tatsache an sich, dass ein*e Verteidigerin gegen den Willen der/des Angeklagten handelt, die Verteidigung „unangemessen“ werden lässt oder das Vertrauensverhältnis zerstört. In der Einleitung wurde bereits die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1995 zitiert, in dem explizit gesagt ist, dass (nicht nur Pflicht-, sondern alle) Verteidiger*innen die „objektiven Interessen“ der/des Angeklagten wahrnehmen müssten. Wenn ein*e Angeklagte*r aus Sicht eines Gerichts „unvernünftige“ Anträge stellen will (ein nahe liegendes Beispiel wäre ein Befangenheitsantrag gegen eine*n Richter*in) und die/der Verteidiger*in dies nicht umsetzt oder gar den von der/dem Angeklagten selbst gestellten Antrag wieder zurücknimmt, könnte ein Gericht mit dem Argument der „objektiven“ Interessenwahrnehmung die Handlung der/des Verteidiger*in als angemessene Verteidigung bewerten. In einem wichtigen Kommentar zur Strafprozessordnung wird sogar angenommen, dass das Prozessverhalten eines Angeklagten Anhaltspunkt für die Notwendigkeit der Bestellung einer/eines Pflichtverteidiger*in wegen fehlender Fähigkeit zur Selbstverteidigung begründen soll, wenn das Prozessverhalten „*unverständlich oder für ihn nachteilig ist oder die prozessuale Situation verkennt*“ (vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner / Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 140 Rn. 30a m.w.N).

In dieser Argumentation ist schon angelegt, dass die/der Pflichtverteidiger*in aus Sicht des anordnenden Gerichts anders agieren soll als die/der Angeklagte zuvor selbst.

Insgesamt ist deutlich, dass Betroffene daher sehr ausführlich vortragen müssen, welche Gründe dafür vorliegen, dass sie durch die/den Pflichtverteidiger*in nicht mehr verteidigt werden können, um eine Entpflichtung zu erreichen.

Es gibt verschiedene Fälle, in denen eine Pflichtverteidigung angeordnet wird. Am häufigsten ist eine Beiordnung, wenn sich Angeklagte in Untersuchungshaft befinden (§ 140 Abs. 1 Nr.4 StPO) oder ihnen ein Verbrechen (ein Delikt, bei dem nach dem StGB eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorgesehen ist) vorgeworfen wird (Nr. 2).

Für MmB ist die wichtigste Variante § 140 Abs. 1 Nr. 11 StPO. Nach dieser Vorschrift muss hör-, seh- oder sprachbehinderten Angeklagte auf Antrag eine Pflichtverteidigung gewährt werden (zur Definition von Hör-, Seh- oder Sprachbehinderung siehe oben).

Über die einzelnen Fallgestaltungen des § 140 Abs. 1 StPO hinaus gibt es noch die generelle Regelung des § 140 Abs. 2 StPO, wonach zum Beispiel wegen der Schwere der Rechtfolge (dies wird zum Beispiel angenommen, wenn eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr im Raum steht, auch wenn die Mindestfreiheitsstrafe bei dem Delikt nach dem Gesetz geringer ist) oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage (zum Beispiel, wenn viele Beweise oder eine komplizierte Rechtsfrage zu bewerten sind) Pflichtverteidigung gewährt wird.

Die Variante des § 140 Abs. 2 StPO, die für MmB am ehesten relevant ist, ist die 4. Variante, „wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann“. Wann diese Variante erfüllt ist, die vor Einführung der Nr. 11 die häufigste Variante war, nach der MmB eine Pflichtverteidigung erhalten haben, gibt es sehr unterschiedliche Entscheidungen von Gerichten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nicht jede Form von Behinderung auf jeden Fall einen Anspruch auf Pflichtverteidigung entstehen lässt. Auch die Anordnung einer Betreuung nach BGB, die Einstufung in einer bestimmten Pflegestufe oder die Gewährung von Assistenzleistungen nach dem SGB IX begründen nicht für sich genommen die Notwendigkeit einer Pflichtverteidiger*in-Bestellung, stehen ihr aber auch nicht generell entgegen. Die Gerichte entscheiden jeden Einzelfall für sich.

Zur Erläuterung einige Beispiele von gerichtlichen Entscheidungen:

Analphabet*innen muss dann für die Hauptverhandlung ein Verteidiger bestellt werden, wenn eine sachgerechte Verteidigung Aktenkenntnis erfordert oder in einer umfangreichen Beweisaufnahme Notizen über den Verhandlungsablauf und den Inhalt von Aussagen als Gedächtnisstütze nötig werden (*Krenberger jurisPR-VerKR 10/2023 Anm. 5 zu BayObLG Mü,201 ObOWi 1363/22, 21.11.22* – in diesem Fall bemerkenswert: der Betroffene hatte einen Wahlverteidiger, der nicht zur Verhandlung erschienen war, und der Betroffene hatte in der Hauptverhandlung erklärt, dass er mit der Verhandlung ohne den Verteidiger einverstanden war – trotzdem wurde die unterlassene Pflichtverteidigung als Revisionsgrund anerkannt).

Wenn sich aus der Akte zur angeordneten umfassenden Betreuung ergibt, dass ein Angeklagter eine Lernbehinderung mit kognitiven Einschränkungen hat, aufgrund derer er nicht in der Lage ist, sein Vermögen sinnvoll zu verwalten und administrative Angelegenheiten zu regeln, begründet dies erhebliche Zweifel an seiner Fähigkeit zur Selbstverteidigung (LG Koblenz, 12 Qs 15/20, 18.03.2020).

Das OLG Hamm sah in einer Entscheidung von 2003 die Tatsachen, dass seit 7 Jahren eine Betreuung angeordnet war und der Angeklagte über 80 Jahre alt, als ausreichende Gründe für eine Pflichtverteidigung an (2 Ss 439/03, 14.08.2003, Rn. 11).

Das Kammergericht Berlin hat den Maßstab im Jahr 2016 formuliert wie folgt (3 Ws 87/16, 23.02.2016, Rn. 8): *„Bei körperlichen, geistigen und seelischen Gebrechen kommt es jeweils auf den Grad der Behinderung und die sonstigen Umstände des Falles an. Als Indiz für eine mögliche Verteidigungsunfähigkeit ist es zu bewerten, wenn der Beschuldigte unter Betreuung steht.“*

Diese Rechtsprechung stellt – mit Ausnahme der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgericht – stark auf die Bewertung der „Leistungsfähigkeit“ der MmB ab. Im Licht von Art. 13 UN-BRK muss aber § 140 Abs. 2 StPO so ausgelegt werden, dass es auf die Einschränkung der MmB durch die äußeren Umstände ankommt. Bei richtiger Anwendung der UN-BRK muss jede Beeinträchtigung in der eigenständigen Wahrnehmung der Rechte der Angeklagten aus der StPO als Grund für eine Beordnung auf Antrag der/des Angeklagten ausreichen. MmB sollten nach § 140 Abs. 2 StPO einen Anspruch auf Pflichtverteidigung haben, wenn zum Beispiel eine selbständige Verteidigung für sie schwierig ist, weil es an ihrem Wohnort keine barrierefreie Bibliothek mit Rechtstexten gibt oder eine Erarbeitung des Inhalts der Akte auch unter Einbeziehung von Kommunikationsmittler*innen sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass für MmB, die sich unter Einbeziehung von Assistenz und/oder Kommunikationsmittler*innen selbst verteidigen wollen, weiterhin die Gefahr besteht, dass Gerichte nach § 140 Abs. 2 StPO MmB gegen deren Willen Pflichtverteidiger*innen beordnen, wenn die Gerichte die (Selbst-)Verteidigung als „nicht angemessen“ bewerten.

Gleichzeitig ist zu befürchten, dass die Bestellung von Kommunikationsmittler*innen zu guten Konditionen und die Bestellung von Pflichtverteidiger*innen gegeneinander ausgespielt werden. Hier muss darauf bestanden werden, dass eine angemessene Verteidigung nur gewährleistet werden kann, wenn durch die Verteidiger*in die verschiedenen Optionen der Verteidigung mit rechtlichen Gründen begründet dargelegt, durch eine*n Kommunikationsmittler*in dem MmB übermittelt und dieser daraufhin (unter Umständen mit Rückfragen) seinen persönlichen Willen bildet, der dann über die Kommunikationsmittler*innen an die/den Verteidiger zurückübermittelt wird.

Die Rechtsprechung hat zu dieser Frage noch keine Entscheidung getroffen. In Bezug auf Personen, die eine andere Sprache als Deutsch sprechen, hat zum Beispiel das Amtsgericht Montabaur entschieden, dass nicht deutschsprachige Angeklagte nur dann durch eine Verdolmetschung aus der deutschen Sprache ausreichend befähigt werden, sich selbst zu verteidigen, wenn in tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fällen die Behinderung in der Verteidigung allein auf sprachlichen Defiziten beruht. Wenn aber weitere Umstände hinzutreten, müsse geprüft werden, ob die Rechte des Angeklagten noch alleine dadurch gewahrt sind, dass ein Sprachmittler hinzugezogen wird (Rueber-Unkelbach, jurisPR-VerKR 3/2019 Anm. 6 zu AG Montabaur, 12.03.2018, 12 Ds 2020 Js 51899/17).

Das OLG Hamburg war der Ansicht, dass die Rechte eines Angeklagten auf ein faires Verfahren ausreichend dadurch gewährleistet seien, dass dieser einen Verteidiger habe und sich von diesem unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers über Akteninhalte in deutscher Sprache informieren lassen könne. Einen Anspruch auf schriftliche Übersetzung von Zeugenaussagen oder von Urteilen gegen gesondert verfolgte Beschuldigte habe er nicht (OLG Hamburg, 6.12.2013, 2 Ws 253/13).

Auch in diesem Punkt muss also gegebenenfalls deutlich gemacht werden, dass im Lichte der UN-BRK im Mittelpunkt stehen muss, jegliche Beeinträchtigungen der eigenständigen Entscheidung von MmB über die Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf zu unterlassen.

Die Kosten für die Verteidigung müssen Angeklagte grundsätzlich selbst tragen. Nur im Fall des Freispruchs (und ausnahmsweise bei Einstellungen des Verfahrens ohne Auflagen) trägt der Staat die Kosten.

Der Unterschied zwischen der Wahlverteidigung und der Pflichtverteidigung besteht darin, dass die/der Wahlverteidiger*in die Rechnung direkt an die/den Mandant*in stellt, während bei der Pflicht-Verteidigung der Staat in Vorleistung geht und erst nach Abschluss des Verfahrens im Fall der Verurteilung der/dem Angeklagten die Kosten in Rechnung stellt. Nur wenn die/der Angeklagte ein Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze hat, müssen diese Kosten nicht bezahlt werden. In unterschiedlichen Gerichtsbezirken wird unterschiedlich lange nachgefragt, ob das Einkommen zwischenzeitlich hoch genug ist, um eine Rückzahlung zu leisten.

- Gang der Verhandlung/Sitzordnung

Generell ist zur Ausgestaltung der Verhandlung, sei es in Bezug auf Pausen oder auf die räumliche Gestaltung des Sitzungssaals, festzuhalten, dass hier den Vorsitzenden Richter*innen eine weite Entscheidungsmacht zukommt (so genannte Prozessleitung). Gegen solche Entscheidungen gibt es kein Beschwerde-Recht, in besonders krassen Fällen kann aber darin ein Revisionsgrund liegen (§ 338 Nr. 8 StPO: *wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluss des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist*). Ein Erfolg in einem Revisionsverfahren ist allerdings sehr schwer zu erreichen. Die Entscheidung der/des Vorsitzenden Richter*in sollten beanstandet werden (§ 238 Abs. 2 StPO).

Die Sitzanordnung kann das Recht der/des Angeklagten auf ein faires Verfahren, ihr/sein Recht auf Konfrontation der Zeug*innen oder ihr/sein Recht auf effektive Verteidigung verletzen oder sonst die Verteidigung unzulässig beschränken. Nach Ansicht des BGH kann aber nur, wenn die Entscheidung des Gerichts zur Sitzordnung erkennen lässt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht oder grundlegend die Rechtspositionen der Verfahrensbeteiligten verkennt und hierdurch tatsächlich die Mitwirkungsmöglichkeiten des Angeklagten oder seines Verteidigers entscheidungserheblich eingeschränkt wurden, eine Revisionsrüge bei Beanstandung der Sitzanordnung Erfolg haben (BGH, 5 StR 228/18, 1.08.2018). Eine Revision eines Angeklagten mB, dem aufgrund der ihm zugewiesenen Sitzposition nicht möglich war, direkt mit seinem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und Nachfragen vorzubringen und der dieses Defizit aufgrund seiner mangelnden Erinnerungsfähigkeit nicht nach seiner Rückkehr auf die Anklagebank ausgleichen konnte, hat der BGH abgewiesen (BGH, 4 StR 51/20, 16.02.21), weil in der Revision nicht dargelegt gewesen sein soll, dass bestimmte und möglicherweise entscheidungserhebliche Umstände infolge der Sitzordnung nicht zur Sprache gekommen seien.

- Darf die Assistenz bei Gericht neben angeklagter MmB sitzen?

In der StPO/GVG ist nicht geregelt, dass andere als Verteidiger*innen, Dolmetscher*innen/Kommunikationsmittler*innen und Beistände Angeklagte in der Hauptverhandlung begleiten.

Wenn die Assistenz gleichzeitig als Kommunikationsmittler*in tätig ist, wird sie naheliegenderweise auch neben der/dem Angeklagten sitzen dürfen. Die/der Vorsitzende Richter*in kann aber auch eine Assistenzperson, die nicht als Kommunikationsmittler*in tätig ist, als Begleitung der/des Angeklagten zulassen und sie auch in deren/dessen Nähe sitzen lassen.

Um eine Zulassung der Assistenz als Begleitung zu erreichen, wird mit der UN-BRK darauf hingewiesen werden müssen, dass dies den „wirksamen Zugang“ zur Justiz, im Fall des Strafverfahrens die Verteidigung, „erleichtert“, weil durch die Assistenz sichergestellt wird, dass alle Bedürfnisse des MmB erfüllt werden, so dass dieser sich auf die Verteidigung konzentrieren kann.

- Statt Assistenz jede andere Person, zu der MmB (mit B im Ausweis) Vertrauen hat?

Grundsätzlich gilt das oben Gesagte, dass der/die Richter*in dies zulassen kann. Auch hier kann das Argument der Erleichterung des Zugangs zur Justiz gemäß Art. 13 UN-BRK vorgebracht werden.

- Wenn MmB Assistenz selbst bezahlt, diese quasi wie eine Angestellte ist, darf Assistenz dann trotzdem mitkommen?

Der Anspruch auf Begleitung kann sowieso nicht allein darauf gestützt werden, dass eine Person von den Sozialversicherungsbehörden als Assistenz anerkannt ist, insofern kommt es nicht darauf an.

- Anspruch auf Liege, wenn MmB nicht lange sitzen kann?
- Wenn nicht möglich, Anspruch auf Unterbrechungen, um sich hinzulegen?

Auch die Art, wie Verfahrensbeteiligte sich während der Hauptverhandlung zu positionieren haben, ist eine Frage der sogenannten Prozessleitung. Im Strafprozessrecht ist nicht geregelt, wie die Sitzungsräumlichkeiten ausgestattet sind oder wie lange ohne Unterbrechung verhandelt werden darf oder aus welchen Gründen die Sitzung unterbrochen werden muss.

Die/der Vorsitzende Richter*in wird aber zur Einhaltung der Vorgaben der UN-BRK auf die entsprechenden Erfordernisse eingehen müssen. Auch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die Gerichte Verfahren stets nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG so zu führen haben, dass den gesundheitlichen Belangen der Verfahrensbeteiligten Rechnung getragen wird (BVerfG, 27.11.2018, 1 BvR 957/18, Rn. 6 – wenn es auch diese Vorgabe in derselben Entscheidung gleich wieder mit dem Argument Ressourcenschonung der Justiz einschränkt: „Diese Verpflichtung besteht aber nicht uneingeschränkt und umfasst nicht in jedem Fall den Anspruch der Verfahrensbeteiligten, dass die mündliche Verhandlung nach ihren Vorstellungen ausgestaltet wird“).

Um zu erreichen, dass eine bestimmte Anordnung der/des Vorsitzenden zu solchen Vorgaben ergeht, können Anträge gestellt werden. Es ist in diesem Zusammenhang hilfreich, ärztliche Atteste vorlegen zu können, aus denen sich ergibt, was für den MmB erforderlich ist. Gegebenenfalls wird die/der Vorsitzende Richter*in eine*n Amtsärzt*in hinzuziehen.

- **Strafvollstreckung/U-Haft/Strafhaft**

Wenn eine Verurteilung rechtskräftig ist, müssen Verurteilte eine verhängte Geldstrafe bezahlen beziehungsweise eine Freiheitsstrafe absitzen. Die Geldstrafe kann auch von Dritten bezahlt werden, aber wenn sie nicht bezahlt wird, wird nur in der Person der/des Verurteilten die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

In der StPO ist nur in Bezug auf die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eine Regelung enthalten, aufgrund derer bei der Vollstreckung MmB in bestimmten Fällen besonderen Schutz bekommen können. Gemäß § 455 Abs. 3 StPO kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufgeschoben werden, wenn die/der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist. Für die Untersuchungshaft gibt es keine entsprechende Regelung. Allerdings kann Haftverschonung nach § 116 StPO mit dem Argument der Unverhältnismäßigkeit beantragt werden. Hierfür kann das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG herangezogen werden.

B. Aktionen

Vorbemerkung

Für den Umgang mit MmB gilt für alle Träger*innen hoheitlicher Gewalt der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und das Verbot der Benachteiligung aus Art. 3 Abs. 3 GG. Das bedeutet aber nach der Auslegung dieser Grundrechte durch die Gerichte nicht, dass keine Unterschiede gemacht werden dürfen.

Eine Benachteiligung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 GG liegt vor, wenn sich die Lebenssituation eines MmB durch eine hoheitliche Maßnahme im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung verschlechtert.

Daher wird immer zu bewerten sein, ob die gegen die MmB verhängten Maßnahmen im Vergleich zu den gegen die Menschen ohne Behinderung verhängten Maßnahmen eine „Verschlechterung“ darstellen. Regelmäßig wird die Polizei sicherlich Gründe dafür finden, wieso die andere Maßnahme für die MmB „schlechter“ gewesen wäre. Hier müssen dann im Einzelfall Gegenargumente gefunden werden.

Nichts anderes gilt nach der Auslegung der Rechtsprechung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG. Das Verbot der Ungleichbehandlung ist dem Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG nachgelagert, da Letzteres spezieller ist.

Gleichwohl soll hier dargestellt werden, was der allgemeine Gleichheitssatz beinhaltet. Danach sind alle Hoheitsträger*innen verpflichtet, Menschen einer im Wesentlichen gleichen Personengruppe nicht unterschiedlich zu behandeln. Allerdings gibt es bereits die Einschränkung, dass eine Ungleichbehandlung wegen eines „nachvollziehbaren Grundes“ erlaubt ist. Die Polizei darf also auch durchaus Menschen aus einer Gruppe unterschiedlich behandeln, sofern dies nicht willkürlich geschieht. Sofern die Polizei einen sachbezogenen und nicht völlig unvertretbaren Grund für die Ungleichbehandlung vorbringen kann, würde von den Gerichten keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes angenommen werden. Dabei kommt es aber auch wieder auf den Einzelfall an und darauf, wie Gerichte diesen bewerten.

- Darf Polizei MmB überhaupt anders behandeln als Menschen ohne Behinderung? (Bsp.: die einen in die GeSa bringen und die anderen 200 km weit weg zu einem Bahnhof fahren)

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, müsste die Polizei darlegen, wieso die unterschiedliche Behandlung keine „Benachteiligung“ der MmB darstellt beziehungsweise welchen „nachvollziehbaren Grund“ es für das unterschiedliche Vorgehen gibt. Es steht zu erwarten, dass die Polizei behaupten wird, dass der Umgang mit den MmB als für diese vorteilhaft zu bewerten ist, beziehungsweise, dass sie aus bestimmten Gründen anders behandelt werden mussten.

- Dürfen sich durch die Polizei gerufene Ärzt*innen an Zwangsmaßnahmen (Festhalten, Zwangsgriffe bei ED Behandlung, Fingerabdrücke), die keinen körperlichen Eingriff darstellen, beteiligen? Gesetzliche Grundlage?

Im Strafverfahren ist nach § 81 a StPO vorgesehen, dass körperliche Untersuchungen von Betroffenen zur Feststellung von verfahrensrelevanten Tatsachen angeordnet werden dürfen. Zu diesem Zweck dürfen ausschließlich Ärzt*innen nach den Regeln der ärztlichen Kunst Blutproben entnehmen und andere körperliche Eingriffe zu Untersuchungszwecken vornehmen, wenn kein Nachteil für die Gesundheit der Betroffenen zu befürchten ist. Zwangsmaßnahmen ausführende Ärzt*innen sind nach der Rechtsprechung zu einer verantwortlichen Prüfung der rechtlichen Eingriffsvoraussetzungen jenseits der Beurteilung der medizinischen Risiken nur in dem Maße verpflichtet, dass sie an einer erkennbar willkürlich angeordneten Zwangsmaßnahme nicht teilnehmen dürfen (zu einem Fall tödlichen Brechmitteleinsatzes BGH, 5 StR 18/10, 29.04.2010, Rn 26).

In Bezug auf Eingriffe nicht körperlicher Art ist die Hinzuziehung von Ärzt*innen nicht geregelt. Die Polizei darf aber grundsätzlich wie andere Träger*innen hoheitlicher Gewalt bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auch Dritte hinzuziehen. So gehört zum Beispiel die Prüfung der Gewahrsamstauglichkeit zu typischen Tätigkeiten, die Ärzt*innen für die Polizei vornehmen (z.B. § 6 Abs. 2 Gewahrsamsvollzugsverordnung NRW).

Allerdings dürfen Ärzt*innen nach dem ärztlichen Standesrecht hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzt*innen entgegennehmen. Die Einbeziehung von Ärzt*innen ist daher nur unter der Maßgabe erlaubt, dass die Ärzt*innen im Sinne der ärztlichen Vorgaben „(be-)handeln“.

Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Tätigkeit der Ärzt*innen als Behandler*innen und der Pflicht, dass sie aufgrund ihrer ärztlichen Approbation als Sachverständige tätig werden müssen. Am Ende steht es Ärzt*innen frei, bestimmte Ersuchen der Polizei abzulehnen, da keinem Gesetz eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu entnehmen ist, der Polizei zuzuarbeiten. Nur in medizinischen Notfällen ergibt sich ihre Verpflichtung zur Handlung aus den ärztlichen Pflichten.

- Darf POL Rettungssanitäter*innen anweisen, MmB aus Spezial-Rollis in einen „normalen“ Rollstuhl zu transportieren, um sie besser aus der Sitzblockade zu räumen?

Grundsätzlich müssten Rettungssanitäter*innen für den Krankentransport qualifiziert sein, also müsste es zu ihren Kompetenzen zählen, Personen zwischen Rollstühlen zu transportieren.

Anders als der Beruf der Ärzt*in gehört der Beruf der Rettungssanitäter*in nicht zu den „freien Berufen“, so dass die Ablehnung eines Auftrags für sie schwieriger ist als für Ärzt*innen.

Aus dem Blickwinkel des Verbots der Benachteiligung von MmB müsste die Polizei die Notwendigkeit der Maßnahme besonders begründen können. Eine reine Arbeitserleichterung kann die Einschränkung der Betroffenen, die darin liegt, dass sie sich aufgrund der Verbringung nicht in dem Rollstuhl aufhalten können, der ihren Bedürfnissen gerecht wird, nicht rechtfertigen. Es wird jedoch auf den Einzelfall ankommen, wie Gerichte dies bewerten. Dabei werden der Nachweis der Unterschiede zwischen den Rollstühlen, die Dauer der Verbringung und die tatsächlichen Schwierigkeiten, die eine Räumung des Spezial-Rollstuhls bedeutet hätte, von Bedeutung sein.

C. GeSa

- Hat MmB Anspruch auf Anwesenheit/gemeinsame Unterbringung mit der Begleit-/Assistenzperson? Gibt es Unterschiede je nach „Art“ der Begleitperson und Betreuungsstatus? (Was gilt, wenn MmB die Personalienherausgabe verweigert?)

Grundsätzlich dürfen nur Personen in den Gewahrsam aufgenommen werden, bei denen die Voraussetzungen der Freiheitsentziehung vorliegen. Eine „freiwillige“ Begleitung in den Gewahrsam ist nicht vorgesehen.

Wenn die Begleit-/Assistenzperson ebenfalls in Gewahrsam genommen werden dürften, kann ein Anspruch auf gemeinsame Unterbringung geltend gemacht werden. Ob dieser durchgesetzt werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls (Ausgestaltung der Zellen, Zeitpunkt der Verbringung, der Anhörungen, Personalausstattung im Gewahrsam).

Wenn MmB jedoch die Personalienangabe so weit verweigert, dass nicht nachgewiesen werden kann, dass die andere Person die/der Assistent*in des MmB ist oder der MmB einen Ausweis über den Grad der Behinderung hat, wird die Durchsetzung schwierig.

- Anspruch auf Ärzt*in mit auf Erkrankung spezialisierten Fachkenntnissen bei Prüfung der Gewahrsamsfähigkeit? Gewahrsamsfähigkeit allgemein?

Zu der Verpflichtung von Ärzt*innen, Gutachten für die Gewahrsamsfähigkeit zu erstellen, siehe oben.

Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf Begutachtung durch Fach-Ärzt*innen. Ein Gutachten, das aus Sicht des MmB nicht fachgerecht ist, kann nur mit der gerichtlichen Entscheidung, die darauf gestützt wird, angegriffen werden – in der Praxis im Nachgang. Sinnvoll könnte auch sein, die/den Nicht-Fachärzt*in auf ihre Kenntnislücken hinzuweisen und dadurch das Gutachten zu beeinflussen.

- Anspruch auf rollstuhlgerechte Fahrzeuge auf Fahrt zur GesA?

Aus dem Blickwinkel des Verbots der Benachteiligung von MmB müsste die Polizei die Notwendigkeit einer Verbringung in einem nicht rollstuhlgerechten Fahrzeug besonders begründen. Eine reine Arbeitserleichterung kann die Einschränkung der Betroffenen, die darin liegt, dass sie sich aufgrund der Verbringung nicht in dem Rollstuhl aufhalten können, der ihren Bedürfnissen gerecht wird, nicht rechtfertigen. Es wird jedoch auf den Einzelfall ankommen, wie Gerichte dies bewerten (siehe oben).

- Anspruch auf behindertengerechten Behandlung, Haftraum und Toilette?

Das Verbot der Benachteiligung von MmB besteht gegenüber jeder/m Träger*in hoheitlicher Gewalt, also auch im polizeilichen Gewahrsam. Nach Art. 13 Abs. 2 UN-BRK müssen Justizvollzugsbeamte zudem mit der besonderen Situation von MmB durch Schulungen vertraut gemacht und für deren Bedürfnisse sensibilisiert werden.

In den meisten Justizvollzugsanstalten gibt es inzwischen bedürfnisgerechte Hafträume mit genormten Sanitärkabinen und barrierefreien Türen. Bei Räumen im Polizeigewahrsam wird dies regelmäßig anders sein, da hier aufgrund der meist kurzen Aufenthaltsdauer teils weniger strenge Vorgaben gelten. Sie müssen lediglich – so ist es zum Beispiel in der Gewahrsamsvollzugsordnung Bayern auch explizit festgehalten – grundsätzlich so ausgestattet sein, dass die Unterbringung menschenwürdig ist und nicht der Gesundheit schadet.

Sofern ein Gewahrsam nicht entsprechend ausgestattet ist, kann die Freiheitsentziehung dadurch wegen ihrer Art und Weise unverhältnismäßig werden. Bei schwerwiegenden Mängeln in der Einrichtung und Ausstattung des Gewahrsams und einer damit verbundenen erniedrigenden Behandlung von MmB hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auch schon eine Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) angenommen (Price gegen Großbritannien, EMRK-Urteil vom 10. Juli 2001, Nr. 33394/96). In diesem Fall hatte eine schwerbehinderte Person in Gewahrsam in ihrem Rollstuhl schlafen müssen, weil das vorhandene Bett nicht für sie geeignet war. Auch waren Toilettengänge nur mit Hilfe mehrerer männlicher Wächter möglich.

In solchen Fällen können während der Freiheitsentziehung Anträge auf Beendigung des Gewahrsams, auf Verlegung in andere Hafträume (zum Beispiel in auf die Bedürfnisse von MmB zugeschnittene Räume in einer JVA) oder anschließend auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gestellt werden. Der Rechtsweg ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Sinnvoll ist es auch, im Nachgang die Nationale Stelle zu Verhütung von Folter in Wiesbaden zu informieren. Diese ist zwar nicht befugt, Beschwerden von Einzelpersonen nachzugehen, sie ist deutschlandweit aber unter anderem für die Überprüfung von Hafträumen zuständig. Hinweise können Einfluss darauf haben, welche Haftorte von der Nationalen Stelle bei ihren turnusmäßigen Kontrollen aufgesucht werden.

- Darf Polizei Hilfsmittel in der Polizeistelle wegnehmen? (Krücken, Gelenkschoner, Rollstuhl)?
Dürfen Hilfsmittel der MmB (zB Rollstuhl) beschlagnahmt werden? Haftet Polizei, wenn Hilfsmittel bei Aktion der POL beschädigt wird?

Grundsätzlich sehen die Gewahrsamsvollzugsverordnungen der Länder vor, dass all jene Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden können, die in einem Strafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen oder die in Gewahrsam verwendet werden können, um sich zu töten oder zu verletzen, das Leben oder die Gesundheit anderer zu schädigen, fremde Sachen zu beschädigen oder die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Ob einzelne Hilfsmittel eines MmB als derartige Gegenstände bewertet werden könnten, ist wiederum eine Frage des Einzelfalls.

Jedenfalls sind von den zuständigen Behörden bei der Entscheidung über eine Wegnahme das Verbot der Benachteiligung von MmB und vor allem Art. 1 GG (Menschenwürdegarantie) und Art. 15 UN-BRK bzw. Art. 3 EMRK (Folterverbot) zu berücksichtigen. Niedergeschlagen haben sich diese Vorgaben in den einzelnen Gewahrsamsordnungen – so steht zum Beispiel in Ziff. 3.1 GewVollzO Bayern, dass im Gewahrsam gerade auf MmB besonders Rücksicht zu nehmen ist.

Sichergestellte Gegenstände müssen bei Ende des Gewahrsams wieder zurückgegeben werden (es sei denn sie wurden zu Beweis Zwecken sichergestellt).

Wird ein Hilfsmittel beschädigt, während es in amtlicher Verwahrung ist, kann dem MmB unter Umständen ein Schadensersatzanspruch zustehen (zB Amtshaftungsanspruch). Wird ein Hilfsmittel aber unmittelbar bei einer Polizeimaßnahme (z.B. im Rahmen einer Protestaktion) beschädigt, wird regelmäßig kein Entschädigungsanspruch bestehen. Die Ratio dahinter: Wer selbst Auslöser einer (rechtmäßigen) Polizeimaßnahme war, soll später keine Entschädigung verlangen können, da sie/er selbst für das Eingreifen der Polizei und damit für den Schaden verantwortlich war.

D. Kosten in Verwaltungs-/Zivilverfahren

○ PKH bei Zivil- und Verwaltungs-Verfahren wegen Behinderung unabhängig von Einkommen der MmB? Fristverlängerung für PKH-Antrag, wenn es wegen der Behinderung nicht möglich ist, Frist einzuhalten?

Nein, die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist nach den Vorgaben aus § 114 ZPO immer einkommensabhängig.

Generelle Regelungen zur Verlängerung von Fristen für MmB gibt es nicht. Da aber §§ 186, 191 a GVG vorsehen, dass Betroffene auf ihre Rechte hinzuweisen sind, kann in Fällen, in denen MmB Fristen versäumen, weil ihnen zum Beispiel kein für sie lesbares PKH-Formular zugänglich ist, ohne weiteres Wiedereinsetzung beantragt werden.